



AMTSBLATT Nr. 10

des k. u. k. Kreiskommandos in Janów.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr.

Jahrgang 1916.

Ausgegeben u. versendet am 15. Mai 1916.

1. An die Bevölkerung des Militär-General-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militär-General-Gouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichnete Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK, FZM., m. p.

2. Verordnung des Armeekommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl., betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole

allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiscommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiscommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwen-

standes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschank von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefäßen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Brantweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, daß Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäß § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäß Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genuße zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genuße zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig genießen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluß ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmaß.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Ein-

richtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die

betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände, insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

ad Exh. Nr. 12689/16.

3. Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

Auszug aus der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen Nr. ^{26869/916}_{F. A.}

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeekorpskommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur M.G.G. Verordnung vom 9. Dezember 1915, V. Bl. IV, Stück Nr. 13 (Amtsblatt Nr. 1, P. 10), verordnet, wie folgt:

I. Preßhefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zweiunddreißig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Preßhefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Preßhefe ist gemäß den Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Preßhefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österr.-ungar. Preßhefekartell ein en gros-Depôt besitzt, in dem die Preßhefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsätze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Preßhefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder auf dem Transporte sich befindet, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersätze gleichkommt, einzuheben.

4. Enthebung von Zivilarbeitern.

Auf Grund der Verordnung des Militär-General-Gouvernements vom 10. Mai 1. J., B. Nr. 29.851/16, wird bezüglich der Behandlung der noch immer einlaufenden Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen Folgendes eröffnet:

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der betreffende Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Die Stichhaltigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungsgründe muß von den Ortschafts- und Gemeindevorstehern unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden.

Gegen abweisliche Bescheide kann binnen acht Tagen ein Rekurs im Wege des Kreiskommandos an das Militärgeneralgouvernement eingebracht werden, welches in zweiter und letzter Instanz endgültig entscheidet.

Verspätet eingebrachte Rekurse werden vom Kreiskommando wegen Fristversäumnis a limine abgewiesen werden.

In Fällen, wo der Reklamierter bereits eingereicht ist, kommt einem eventuellen Rekurse keine aufschiebende Wirkung zu. Das Kreiskommando kann jedoch je nach der Sachlage eventuellen Rekursen die aufschiebende Wirkung auch hinsichtlich noch nicht eingereichter aberkennen.

Gesuche der Angehörigen um kurze Beurlaubung der Eingereichten in dringenden Familienangelegenheiten werden seitens des Kreiskommandos an das zuständige Kommando der Zivilarbeiterabteilung zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise geleitet werden.

5. Verpflichtung zur Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen.

Die Veranstaltung öffentlicher Unterhaltungen, Vorstellungen u. s. w. ist nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet.

Die diesbezüglichen, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche sind beim Kreiskommando mindestens 8 Tage vor dem Unterhaltungs-(Vorstellungs-)Termin unter Anschluß eines Programmes und einer Eintrittskarte, einzubringen.

Bei Wohltätigkeitsvorstellungen hat der Veranstalter innerhalb einer Woche nach der stattgefundenen Vorstellung dem Kreiskommando

einen Ausweis über den Erlös und die Verwendung desselben vorzulegen.

Zuwiderhandelnde werden gemäß Art. II § 1 der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

6. Überfahren von Tieren.

M. G. G. J. Nr. 29.712/16.

Es mehren sich die Fälle, daß frei herumlaufende Pferde und Rinder von Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren werden.

Um künftighin solchen Fällen vorzubeugen, werden die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Dawiderhandelnde werden gemäß Art. II § 1 der Verordnung des Armeecorpskommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

7. Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.

M. G. G. B. Nr. 22.226/16 vom 9./V. 1916.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungs-Geschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

8. Notstandsaktion.

M. G. G. N. Nr. 26.225/16 vom 26. April 1916.

Dem Zentralhilfskomitee in Lublin wurde vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement zur Rettung armer Kinder vom Hunger, die Sammlung von Mildgaben und der Verkauf von Wohltätigkeitsmarken und Blumen auf Straßen und in Privathäusern an einem Tage in der Zeit

vom 28. Mai bis 4. Juni 1916, sowie die Verbreitung des Aufrufes unter dem Titel „Ratujmy dzieci“ im ganzen im Bereiche des k. u. k. Militär-General-Gouvernements liegenden Gebietes gestattet.

9. Fleischlose Tage.

Mit Rücksicht auf den immer fühlbarer werdenden Viehmangel im Kreisbereiche wurden, vom 10. d. M. angefangen, wöchentlich drei fleischlose Tage festgesetzt.

Montag, Mittwoch und Freitag ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekochten, gebratenen, geselchten) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Geflügel verboten.

Der Genuß von Wurstwaren und der Innerei (Lunge, Leber, Niere, Milz, Hirn) ist gestattet.

Ausnahmen in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, z. B. für Spitäler, kann das Kreiskommando bewilligen.

Montag, Mittwoch und Freitag haben demnach alle Fleischläden geschlossen zu bleiben. Der Vorverkauf tags vorher ist gleichfalls streng verboten. Innerei, Wurstwaren sind tags vorher einzukaufen.

Die Gendarmerie hat die Beschränkung des Fleischgenusses in öffentlichen Gastlokalen an Montagen, Mittwochen und Freitagen, sowie den Fleischverkauf an diesen drei Tagen streng zu überwachen.

Zuwiderhandelnde werden gemäß Art. II § 1 der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten, bestraft.

Das Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche im Kreise Janów befindlichen Offiziers-Messen, Kreistruppen, Ersatzkörper, Anstalten, Bahnsicherungs- und Arbeiterabteilungen etc.

Die Verordnung Amtsblatt Nr. 5 vom 1./III. 1916, Pkt. 3 tritt außer Kraft.

10. Zuckermonopol.

Am 15. Mai d. J. tritt das Gesetz über Zuckermonopol in Kraft, wonach der Verkauf von Zucker nur denjenigen Kaufleuten erlaubt ist, welche sich beim Kreiskommando in Janów eine Konzession erwerben.

Die betreffenden Kaufleute (auch Kleinhändler) haben sich deshalb e h e s t e n s beim Kreiskommando in Janow einzufinden, wo ihnen die nötigen Informationen erteilt werden.

11. Richtpreise.

Laut Beschluß des Kreiskommandos in Janów vom 7. Mai 1916 wurden ab 8. Mai die Richtpreise für Rind- bzw. Kalbfleisch sowie Schlachtvieh wie folgt festgesetzt:

Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	49 K	1 Pfund	1 K	40 h
„ ohne „	1 „	55 „	1 „	1 „	60 „
Lungenbraten . . .	1 „	58 „	1 „	1 „	70 „
Kalbfleisch . . .	1 „	49 „	1 „	1 „	40 „
Rindsfett . . .	1 „	52 „	1 „	1 „	50 „
Ochsen	1 „	26 „			
Kühe	1 „	25 „			
Kälber	1 „	22 „			

12. Kataster über geprüfte und ungeprüfte Hebammen.

Die Gemeinden haben bis Ende Mai I. J. im Wege der Gendarmerie-Posten-Kommanden ein Verzeichnis der im Bereiche der Katastralgemeinde praktizierenden Hebammen, gesondert nach geprüften (Muster A) und ungeprüften (Muster B) Personen vorzulegen.

Muster A. Geprüfte Hebammen.

Name und Alter der Hebamme:

Zeitpunkt und Ort der Erlangung des Diploms:

Gemeinde (Ortschaft), wo sie die Praxis ausübt:

Bezieht einen Gehalt von der Gemeinde oder von Privatpersonen:

Muster B. Ungeprüfte Geburtshelferinnen.

Name und Alter der Person:

Gemeinde (Ortschaft), wo sie das Geschäft betreibt:

Wurde bereits wegen unbefugter Ausübung der Geburtshilfe abgestraft — wann?

Zugleich mit dieser Meldung sind auch die Diplome der geprüften Hebammen anher vorzulegen bzw. ist zu berichten, aus welchem Grunde die Vorlage derselben nicht erfolgen konnte.

13. Organisation der Geburtshilfe auf dem Lande.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen zu steuern, haben die Gemeindevorsteher anständige Frauenspersonen, die Lust und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, ausfindig zu machen, welche in die k. k. Hebammenschule in Krakau zu dem im Oktober 1916 beginnenden einjährigen Kurse zur Ausbildung als Geburtshelferinnen geschickt werden könnten und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmebedingungen zu entsprechen:

1. Vollständige Kenntnis des Polnischen (lesen, schreiben) und Rechnens.
2. Die Unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).
3. Keine darf das 42. Lebensjahr überschritten haben.

Außerdem müssen die Kandidatinnen vorlegen:

- a) Tauf- bzw. Geburtsschein (vom Seelsorger);
- b) Gesundheitszeugnis) ausgestellt vom
- c) Blattern-Impfzeugnis) Kreisärzte
- d) Heimatschein) von der Gemeinde, letzte-
- e) Sittenzeugnis) res bestätigt vom Gen-
-) darm.-Posten-Kommando.
- f) Verheiratete: Trauungsschein und Bewilligung seitens ihres Gatten;
- g) Witwen: Totenschein des Ehegatten (vom Seelsorger).

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde. Kandidatinnen, die auf eine derartige Unterstützung durch die Gemeinde reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen könnte eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Vorschlag gebracht werden.

Die Gemeindevorstehungen haben diese Aktion sofort in Angriff zu nehmen und das Verzeichnis der Kandidatinnen mit einem ein-

gehenden Berichte, ob dieselben zahlungsfähig sind und den für die Aufnahme erforderlichen Bedingungen (Punkt 1-3) entsprechen, längstens bis 15. Juni l. J. im Wege des Gendarmerie-Posten-Kommandos anher vorzulegen.

14. Wochenausweise über Infektionskrankheiten.

Die zeitgerechte Vorlage der vorschriftsmäßig verfaßten Wochenausweise über Infektionskrankheiten wird den Gemeindevorstellungen in Erinnerung gebracht und haben dieselben spätestens bis Samstag früh jede Woche beim k. u. k. Kreiskommando im Wege des Gendarmerie-Posten-Kommandos einzulaufen. Saumselige Wujte werden mit Ordnungsstrafen belegt werden.

15. Zulassung von Nachnahmen im Postpaketverkehre aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Feber 1916, Nr 53 V. Bl. über den Post- und Telegraphendienst werden vom 1. Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 Kronen auf Pakete aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Dem Absender ist gestattet, statt seiner die Postsparkasse oder ein anderes Kreditinstitut als Empfänger der Nachnahmepostanweisung anzugeben.

2. Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 Kronen Nachnahme, - mindestens jedoch 12 h und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3. Was die Versendungsgebühren und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepakete die allgemeinen Vorschriften des Paketverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung.

4. Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15 Tagen nach dem Einlangen der Sendung bezw. nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5. Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages werden nicht zugelassen.

6. Eine Haftung wird für Nachnahmepakete in der gleichen Weise wie für sonstige Pakete übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem Adressaten richtig zugestellt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist.

16. Verlustanzeige.

Es haben verloren:

1. Johann Trzpiot aus Antolin, Gemeinde Brzozówka, seine bis 31. August 1916 gültige Identitätskarte;

2. Maryanna Szarama aus Lute, Gemeinde Modliborzyce, ihre bis 28. August 1916 gültige Identitätskarte.

Finder haben die Karten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

17. Kuratorsbestellung.

Mit hg. Beschlusse vom 10. Mai 1916, Geschäftszahl P 5/16, wurde Michael Pietrusiński in Zaklików zum Kurator des verschollenen Tomas Szymulski, gewesenen Gemeinsekretärs in Zaklików, bestellt und ihm die einstweilige Verwaltung des Vermögens desselben anvertraut.

18. Verurteilungen.

Wegen Vergehens der Verleitung eines öffentlichen Bediensteten zum Mißbrauche der Dienstgewalt gemäß § 568 M. St. G. wurde vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Janów Wojciech Lukasik aus Andrzejow mit 8tägigem verschärftem Arrest bestraft.

Desgleichen wurde Feiweł Gerstenblüth aus Janów wegen desselben Vergehens zu einer 10tägigen Arreststrafe verurteilt.

Wegen unbefugten Waffenbesitzes wurden verurteilt:

Martin Jablonski aus Podlesi, Gemeinde Kraśnik, zum verschärften Kerker in der Dauer von 6 Wochen;

Wojcich Taporowski aus Bystrzyca, Kreis Janów, zum verschärften Kerker in der Dauer von 8 Wochen.

Franz Bizek aus Janów wurde wegen Verbrechens des Betruges gemäß §§ 502 u. 504a M. St. G. zu 6 wöchentlichem verschärften Kerker verurteilt.

Anton Szmid aus Modliborzyce wurde wegen Vergehens der Trunkenheit gemäß §§ 7 und 797 M. St. G. zur Arreststrafe in der Dauer von 2 Monaten verurteilt.

19. Strafurteile.

In der ersten Hälfte des Monates Mai wurden durch den Friedensrichter folgende Urteile gefällt:

1. Josef Piekarz aus Budzyń, Gemeinde Dzierzkowice, wegen Holzdiebstahl, 1 Monat Arrest.

2. Leib Himmel aus Janów, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 30 Kronen Geldstrafe.

3. Johann Piekarz aus Budzyń, Gemeinde Dzierzkowice, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 30 Kronen Geldstrafe.

4. Josef Pawlas aus Chrzanów, wegen Nichtabfuhr von Kriegsmaterial, 50 Kronen Geldstrafe.

5. Kasimir Blacha aus Janów, wegen Hühner- und Getreidediebstahl, 2 Monate Kerker.

6. Majer Albermann aus Moniaki, wegen Verheimlichung von Kriegsmaterial, 30 Kronen Geldstrafe.

7. Johann Zaremba aus Budzyń, Gemeinde Dzierzkowice, wegen derselben strafbaren Handlung, 50 Kronen Geldstrafe.

8. Mathias Reszka aus Budzyń, wegen derselben strafbaren Handlung, 20 Kronen Geldstrafe.

9. Johann Białkowski aus Kaczyniec, Gemeinde Brzozówka, wegen Schweinediebstahl, 3 Monate Kerker.

10. Franz Mróz aus Blimów, wegen Mitschuld an diesem Diebstahle, 2 Wochen Arrest.

11. Marie Bizior aus Szczecin, Gemeinde Gościeradów, wegen Diebstahl von 20 Rubel, 1 Monat Kerker.

20. Steckbrief.

In der Nacht zum 29. März 1916 wurde der Franziska Starobrad in Zarzecze, Gemeinde Kraśnik, eine 8jährige, dunkelbraune Stute, gut genährt, groß, unbeschlagen, auf dem vorderen rechten Fuße mäßig hinkend, mit Zugstrangabschürfungen an den beiden Bauchseiten, samt gelben Lederkopfgestell, gestohlen.

Nach dem Pferde, sowie nach dem Täter ist zu fahnden und ein etwaiges Resultat dem k. u. k. Militärgerichte in Janów anzuzeigen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.